

bifo!

Beratung für Bildung und Beruf

Zusammengestellt von:

BIFO - Beratung für Bildung und Beruf
Bahnhofstr. 24, 6850 Dornbirn, T 05572/31717, www.bifo.at

Übersicht Individuelle Weiterbildungsförderung in Vorarlberg

Ein Institut von:



Unterstützt von:



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Zu dieser Übersicht	2
A Beihilfen	3
1. Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe	3
2. Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe	4
3. Besondere Schulbeihilfe	5
4. Unterstützung für Schulveranstaltungen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung	6
5. Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen	7
B Schülerfreifahrt	8
1. Schülerfreifahrt	8
2. Schulfahrtbeihilfe/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	9
3. Lehrlingsfreifahrt	10
C Förderungen des AMS Vorarlberg	11
1. Kurskostenförderung	11
2. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – gültig ab 1. Jänner 2015 (für Kurse bis längstens 31.12.2017)	12
3. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit	13
4. Fachkräftestipendium	14
D Bildungszuschuss: Land Vorarlberg, AK, WK, BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	15
1. Bildungskonto	15
2. Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen	16
3. Bildungsprämie für Unternehmer/innen	17
4. Startkapital	18
5. Wohnzuschuss für Lehrlinge	19
6. Förderung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung	20
E Fördermöglichkeiten der Wirtschaftskammer Vorarlberg und der Vorarlberger Landesregierung	21
1. Auslandsstipendium für Lehrabsolventen/innen	21
2. Begabtenförderung	22
F Stipendien in Vorarlberg	23
1. Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium)	23
2. Studierende: Stipendium aus Landesmitteln und aus Mitteln der Dr. Otto Ender– Studienstiftung	24
3. Schüler/innen: Förderung von Schüler/innen mit Zweitwohnsitz am Schulort	25
G Förderungen in Vorarlberg	26
1. Studentenheimplätze	26
2. Diplom- und Masterarbeiten	27
3. Stipendien der Stadt Dornbirn	28
3a) Allgemeine Studienförderung	28
3b) Stipendien für Auslandsstudien	29
3c) Beiträge für wissenschaftliche und künstlerische Leistungen	30
3d) Jugend-Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung	31
3e) Jährlicher Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung	32
4. Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz für wissenschaftliche Arbeiten	33
5. Förderungen der Stadt Bludenz für ein Auslandsstudium	34
H Förderung spezifischer Ausbildungen	35
1. Übernahme der Ausbildungskosten von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und des Ausbildungslehrganges für die Pflegehilfe	35

2. Ausbildungshilfe für Schüler/innen der Schule für Sozialbetreuungsberufe - FAMILIENARBEIT	36
2a) Ausbildungshilfe für Schüler/innen der Schule für Sozialbetreuungsberufe - ALTENARBEIT	37
3. Studienbeihilfe für Studien an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, Theologischen Lehranstalten sowie zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung	38
4. Mobilitätsstipendium für Studien in Europa und der Schweiz	39
5. Weitere Förderungen für Studierende.....	40
I Sonstiges	41
1. Innerbetriebliche Förderungen	41
2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen	42
3. Förderung von Diplomarbeiten und Dissertationen, Bachelor- und Masterarbeiten	43
4. Familienbeihilfe	44
5. Förderungen diverser Institutionen für ihre Mitglieder.....	45

Zu dieser Übersicht

Ziel der überarbeiteten Broschüre 2015 ist es,

- eine Übersicht über die verschiedenen Fördermöglichkeiten der Weiterbildung in Vorarlberg zu erhalten, um
- Ratsuchenden eine schnelle und zielgerichtete Information geben zu können.

Wir haben dazu alle uns bekannten Förderungen zusammengetragen, die im Land Vorarlberg von verschiedenen Institutionen für (Aus- und) Weiterbildungen vergeben werden. Es handelt sich dabei um eine Grobübersicht. Direktauskünfte bei den diversen Antragsstellen werden unausweichlich bleiben. Ebenso kann keine Gewähr auf Vollständigkeit gegeben werden.

Nicht enthalten sind die klassischen Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz, die unterschiedlichen Förderungen des Arbeitsmarktservice sowie Unterstützungen an bestimmte Zielgruppen wie z.B. Autor/innen, wenn es sich um Unterstützungen seitens des Ministeriums oder anderer Institutionen handelt. Informationen dazu finden Sie auf der jeweiligen Homepage der einzelnen Ministerien und Institutionen.

Es ist zudem festzuhalten, dass Weiterbildung immer auch als eine persönliche Investition gesehen werden muss. Die Kriterien, nach welchen die diversen Förderungen vergeben werden, richten sich dementsprechend oft nach der sozialen Bedürftigkeit der/des Antragstellenden.

Wir bedanken uns für alle erhaltenen Informationen, für neue Hinweise bzw. Änderungen sind wir sehr dankbar. Diese senden Sie bitte an: sarah.gassner@bifo.at

A Beihilfen

1. Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe

Zielgruppe:

Ordentliche Schüler/innen (und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler/innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), ab der 9. Schulstufe, wenn für den Schulbesuch eine Unterkunft (Heim, Untermiete) außerhalb des elterlichen Wohnortes erforderlich ist, weil der tägliche Hin- und Rückweg zwischen Wohnort der Eltern und Schulort nicht zumutbar ist (mehr als 2 Stunden täglich) und die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war, beim Besuch folgender Schulen:

- Polytechnische Schule
- Mittlere oder höhere Schule
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Anträge beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Robert Schwendinger, Tel.: 05574/511-22126 einreichen)

Voraussetzungen:

- Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)
- Schulbesuch vor Vollendung des 35. Lebensjahres (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt maximal fünf Jahre)

Höhe der Förderung, Dauer:

Grundbetrag von € 1.380,00 für die Heimbeihilfe

Grundbetrag von € 105,00 für die Fahrtkostenbeihilfe

Die Grundbeträge werden gegebenenfalls um Minderungsbeträge (z.B. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern) reduziert und/oder um Erhöhungsbeträge (z.B. vierjähriger Selbsterhalt) vermehrt.

Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schüler/innen, die Heimbeihilfe beziehen.

Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt.

Einreichung:

Bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester der 31.12. und für das Sommersemester der 31.5. des laufenden Schuljahres.

An semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das gesamte Schuljahr der 31.12.

Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der 31.12. für das Wintersemester und der 31.5. für das Sommersemester des laufenden Schuljahres.

Bei semesterweiser Beantragung wird die Förderung aliquot im halben Ausmaß gewährt.

Bei späterer Eingabe erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen:

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Unbedingte Voraussetzung bleibt aber die soziale Bedürftigkeit. Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung und Frauen, Minoritenplatz 5, 1014 Wien eingebracht werden.

Weitere Auskünfte

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde

Landesschulrat für Vorarlberg

Sigrid Heidegger

Bahnhofstraße 12

6901 Bregenz

Tel.: 05574/4960-642

Fax: 05574/4960-408

Internet: www.schuelerbeihilfen.at mit Schulbeihilfenrechner

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaft

2. Schul- und Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe

Zielgruppe:

Ordentliche Schüler/innen (und bestimmte Gruppen außerordentlicher Schüler/innen), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), ab der 10. Schulstufe beim Besuch einer der folgenden Schulen:

- Mittlere oder höhere Schule
- Land- und forstwirtschaftliche Fachschule (Anträge beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Robert Schwendinger, Tel.: 05574/511-22126 einreichen)
- In Semester gegliederte Sonderform (z.B. Schule für Berufstätige)
- Schule für medizinisch-technischen Fachdienst

Voraussetzungen:

- Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Beihilfenhöhe sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)
- Schulbesuch vor Vollendung des 35. Lebensjahres (Erhöhung der Grenze durch mehr als vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt maximal fünf Jahre)

Höhe der Förderung, Dauer:

Grundbetrag von € 1.130,00 für die Schulbeihilfe

Grundbetrag von € 1.380,00 für die Heimbeihilfe

Grundbetrag von € 105,00 für die Fahrtkostenbeihilfe

Die Grundbeträge werden gegebenenfalls um Minderungsbeträge (z.B. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern) reduziert und/oder um Erhöhungsbeträge (z.B. vierjähriger Selbsterhalt) vermehrt.

Fahrtkostenbeihilfe gebührt nur Schüler/innen, die Heimbeihilfe beziehen.

Die Förderung wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres ausbezahlt.

Einreichung:

Bis zum 31.12. des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

An Schulen für Berufstätige ist die Antragsfrist für das Wintersemester der 31.12. und für das Sommersemester der 31.5. des laufenden Schuljahres.

An semesterweise geführten Schulen (Tagesformen) ist die Antragsfrist für das gesamte Schuljahr der 31.12.

Wahlweise ist auch hier eine Antragstellung pro Semester möglich. Die Frist ist dann ebenfalls der 31.12. für das Wintersemester und der 31.5. für das Sommersemester des laufenden Schuljahres.

Bei semesterweiser Beantragung wird die Förderung aliquot im halben Ausmaß gewährt.

Bei späterer Eingabe erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen:

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. Unbedingte Voraussetzung bleibt aber die soziale Bedürftigkeit. Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung und Frauen, Minoritenplatz 5, 1014 Wien eingebracht werden.

Weitere Auskünfte

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde

Landesschulrat für Vorarlberg

Sigrid Heidegger

Bahnhofstraße 12

6901 Bregenz

Tel.: 05574/4960-642

Fax: 05574/4960-408

Internet: www.schuelerbeihilfen.at mit Schulbeihilfenrechner

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

3. Besondere Schulbeihilfe

Zielgruppe:

Studierende, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung.

Voraussetzungen:

Sämtliche der folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit und
- Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit

Höhe der Förderung:

Alleinstehende Studierende können monatlich € 715,00 erhalten; bei verheirateten Studierenden, deren Ehepartner/innen keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die Beihilfe um € 335,00 *) Diese Beträge erhöhen sich bei unterhaltsberechtigten Kindern um € 127,00 pro Kind. Sie mindern sich um eine Schulbeihilfe sowie um die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz bzw. Arbeitsmarktförderungsgesetz (inkl. Weiterbildungsgeld für Bildungskarenz).

Einreichung:

Der Antrag ist vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. der Teilprüfungen zu stellen.

Weitere Auskünfte

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde
Landesschulrat für Vorarlberg
Sigrid Heidegger
Bahnhofstraße 12
6901 Bregenz
Tel.: 05574/4960-642
Fax: 05574/4960-408
Internet: www.schuelerbeihilfen.at mit Schulbeihilfenrechner

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

4. Unterstützung für Schulveranstaltungen vom Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zielgruppe:

Bedürftige Schüler/innen an einer allgemein- oder berufsbildenden Pflichtschule in Vorarlberg.

Art der Schulveranstaltung:

- Schullandwochen
- Sportwochen
- Projektwochen
- Wienwochen

Vergabe:

Ansuchen und Auszahlung erfolgt über die Schuldirektion

Weitere Auskünfte

Vorarlberger Landesregierung
Schulabteilung
Robert Schwendinger
Tel.: 05574/511-22126

5. Unterstützung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen

Zielgruppe:

Schüler/innen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gleichgestellt sind (EWR-, EU-Bürger/innen, Drittstaatsangehörige nach Maßgabe der Übereinkommen, Konventionsflüchtlinge, 5 Jahre in Österreich), beim Besuch folgender Schulen:

- Mittlere oder höhere Schule (auch Unterstufe)
- Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule des Bundes eingegliedert ist

Voraussetzungen:

- Soziale Bedürftigkeit: Kriterien für die soziale Bedürftigkeit und die Höhe der Unterstützung sind das Einkommen, der Familienstand und die Familiengröße *)

Höhe der Förderung:

Bis zu € 180,00 (höchstens aber der vom Leiter/der Leiterin der Schulveranstaltung festgesetzte Kostenbeitrag)

Art der Schulveranstaltung:

Skiwochen, Schullandwochen, Sportwochen, Projektwochen, Wienwochen, Sprachreisen, Schüleraustausch usw. von mindestens fünftägiger Dauer

Einreichung:

Bis 30. April des laufenden Schuljahres bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde.

Weitere Auskünfte

Formulare in der Schuldirektion

Einreichung bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde

Landesschulrat für Vorarlberg

Sigrid Heidegger

Bahnhofstraße 12

6901 Bregenz

Tel.: 05574/4960-642

Fax: 05574/4960-408

Internet: www.schuelerbeihilfen.at mit Schulbeihilfenrechner

*) ehe- bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

B Schülerfreifahrt

1. Schülerfreifahrt

Zielgruppe:

ordentliche Schüler/innen, die

- eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentliche Schüler/innen besuchen
- eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler/innen besuchen, die für das Kind günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt
- eine im Bundesgesetz betreffend die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, oder eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, BGBl. Nr. 108/1997, geregelte Schule besuchen.

Voraussetzungen:

Zu Beginn des Schuljahres darf das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet sein.

Ab 01. September 2011 ist die Teilnahme an der Schülerfreifahrt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur noch längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats zulässig, in welchem der/die Schüler/in das 24. Lebensjahr vollendet.

Dies bedeutet, dass Schülerfreifahrtsausweise ab dem Schuljahr 2011/12 nur mehr für jene Schüler/innen vergütet werden, welche zu Beginn der Gültigkeit des jeweiligen Fahrausweises das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die verrechenbare Gültigkeitsdauer der Freifahrtsausweise endet außerdem – in Anbindung an den Bezug der Familienbeihilfe – spätestens mit Ablauf jenes Monats, in welchem der/die Schüler/in das 24. Lebensjahr vollendet.

Bei volljährigen Schüler/innen ist der Bezug der Familienbeihilfe Voraussetzung.

Der/die Schüler/in ist verpflichtet, im Rahmen der Schülerfreifahrt einen Selbstbehalt zu entrichten, dzt. € 19,60.

Einreichung:

zu Beginn des Schuljahres

Weitere Auskünfte

Vordrucke in der Schule erhältlich,

Antragstellung beim betreffenden Verkehrsunternehmen

2. Schulfahrtbeihilfe/Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Zielgruppe:

Ordentliche Schüler/innen, Lehrlinge

Voraussetzung:

Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe, Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben Personen für Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.

Ein Anspruch besteht wenn mindestens 2 km des Schul- oder Arbeitsweges (in eine Richtung) nicht auf einem für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten geeigneten Verkehrsmittel zurückgelegt werden können. Für behinderte Kinder ist keine Mindestentfernung notwendig.

Höhe der Förderung:

Schulfahrtbeihilfe: je nach Länge des Schulweges und der Anzahl der Schulbesuchstage zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat. Bei Zweitwohnsitz: zwischen € 19,00 und € 58,00 pro Monat.

Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge: € 5,10 pro Monat bei einem Weg bis zehn km oder innerhalb des Ortsgebietes; € 7,30 pro Monat bei einem Arbeitsweg von mehr als zehn km. Bei Zweitwohnsitz: zwischen € 19,00 und € 58,00 pro Monat.

Einreichung:

Antragstellung bis 30. Juni des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird.

Weitere Auskünfte:

Wohnsitzfinanzamt

www.bmf.gv.at

3. Lehrlingsfreifahrt

Zielgruppe:

Lehrlinge in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis können während der Lehrzeit die Lehrlingsfreifahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte anfordern, wenn der Lehrling das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für den Lehrling die Familienbeihilfe bezogen wird.

Voraussetzung:

Die Lehrlingsfreifahrt ist nicht ident mit der (Berufs)Schülerfreifahrt. Lehrlinge bekommen als Lehrlinge eine Lehrlingsfreifahrt und als Besucher/in der Berufsschule eine Schülerfreifahrt. Sollte die Berufsschule auf dem Weg zur Lehrstelle liegen (im selben Domino), erübrigt sich der Berufsschulenausweis. Braucht man beide Freifahrten, sind dafür 2 Antragsformulare auszufüllen. Der Selbstbehalt von € 19,60 ist nur einmal zu bezahlen.

Im gleichen Antrag kann das LehrlingsPlus-Ticket mitbestellt werden.

Die Bezahlung erfolgt im Nachhinein, das Ticket wird mit einem ausgefüllten Zahlschein ausgegeben.

Formulare und Ticketausgabe:

- bei der Lehrlingsabteilung der Arbeiterkammer Vorarlberg in Feldkirch
- bei der Lehrlingsstelle/Berufsausbildung der Wirtschaftskammer Vorarlberg in Dornbirn
- in den Stadtbusbüros an den Bahnhöfen Bregenz, Dornbirn, Feldkirch, Bludenz, Schruns, Rankweil, Hohenems und Götzis
- beim Verkehrsverbund Vorarlberg

Weitere Auskünfte

Lehrlingsabteilung der Arbeiterkammer Vorarlberg
Birgit Kaufmann
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-2300

C Förderungen des AMS Vorarlberg

1. Kurskostenförderung

Nur wenn ohne eine Qualifizierung eine Vermittlung nicht möglich wäre, besteht die Möglichkeit für Personen mit Vermittlungseinschränkungen eine Kurskostenförderung zu beantragen.

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Beihilfen des AMS. Je nach Situation im Arbeitsmarktbezirk, kann es auch zu regional unterschiedlichen Förderungen kommen.

Die Förderungen sind im Einzelfall mit dem/der AMS-Berater/in abzuklären.

Weitere Auskünfte

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Tel.: 05552/62371

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz
Tel.: 05574/691

Zweigstelle Kleinwalsertal
Walsenstraße 71
6992 Hirschegg
Tel.: 05517/5222-0

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/22771

AMS Feldkirch
Reichsstraße 173
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/3473

Internet: www.ams.at/vlbg

2. Qualifizierungsförderung für Beschäftigte – gültig ab 1. Jänner 2015 (für Kurse bis längstens 31.12.2017)

Zielgruppe:

Diese Förderung können Arbeitgebende erhalten.

Sofern die Ausbildung zu einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel beiträgt, sind folgende Personen förderbar:

- Arbeitnehmer/innen mit höchstens Pflichtschulabschluss
- Arbeitnehmer/innen mit Lehrabschluss bzw. Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule
- Arbeitnehmer/innen mit höherer Ausbildung als Pflichtschulabschluss, die das 45. Lebensjahr vollendet haben

Der jeweilige Kurs muss zusätzlich mindestens einem vom AMS vordefinierten arbeitsmarktpolitischen Ziel entsprechen.

Voraussetzung:

- Die Arbeitnehmer/innen müssen sich in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in einem karenzierten Arbeitsverhältnis befinden.

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen, überbetrieblich verwertbaren Kursen mit einer Dauer von mindestens 24 Stunden inkl. Pausen (= Netto-Lehrzeit mindestens 20 Stunden). Die Auswahl des Kurses erfolgt durch das Unternehmen in Absprache mit den Arbeitnehmer/innen.

Höhe:

- 50 % der Kurskosten
- 50 % der Personalkosten ab der 33. Kursstunde

Die Förderung darf pro Person und Begehren 10.000,00 € nicht übersteigen.

Einreichung:

Die Beihilfe kann nur nach Vorlage eines Bildungsplanes gewährt werden und wenn die vollständige Begehrenseinbringung im Allgemeinen spätestens eine Woche vor Kursbeginn erfolgt.

Für nähere Informationen kontaktieren Sie Ihre/n Berater/in im Service für Unternehmen des AMS oder senden Sie eine Mail sfu.vorarlberg@ams.at.

3. Bildungskarenz, Bildungsteilzeit

Zielgruppe:

- Arbeitnehmernde, die Schul- und Studienabschlüsse nachholen wollen oder z.B. für Fremdsprachenschulungen
- Arbeitgeber/innen, die an der Höherqualifizierung des Personals interessiert sind und die Lohnkosten reduzieren wollen

Voraussetzung:

- Erfüllung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
- die Dauer des Arbeitsverhältnisses muss einen bestimmten Zeitraum betragen
- die Aus- und Weiterbildung muss einen bestimmten Zeitrahmen umfassen
- Vereinbarung mit dem/der Arbeitgeber/in

Höhe:

Bildungskarenz: Die karenzierte Person erhält vom AMS Weiterbildungsgeld in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch täglich € 14,53.

Bildungsteilzeit: Das Bildungsteilzeitgeld beträgt täglich € 0,77 für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird (z. B. ergibt eine Reduktion der Arbeitszeit um 10 Stunden einen täglichen Anspruch von € 7,70). Bruchteile einer Arbeitsstunde werden nicht abgegolten. Somit wird in Kalendermonaten mit 30 Tagen bei z.B. einer Reduktion der Arbeitszeit um 50 % der Normalarbeitszeit (von 40 auf 20 Stunden) Bildungsteilzeitgeld in der Höhe von monatlich € 462,00 bzw. bei Reduktion der Arbeitszeit um 25 % (um 10 Stunden) in der Höhe von monatlich € 231,00 ausbezahlt.

Einreichung:

Da das Weiterbildungsgeld vor Beginn der Maßnahme vom AMS genehmigt werden muss, ist frühzeitig mit der/dem zuständigen Berater/in in der regionalen Geschäftsstelle Kontakt aufzunehmen.

Weitere Auskünfte

Berater/innen der Servicezone in den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice
<http://www.ams.at/vbg/service-arbeitsuchende/download-formulare>

Detailinformationen finden Sie auf den Produktblättern des AMS auf unten angegebener Homepage.

Weitere Auskünfte

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Tel.: 05552/62371

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz
Tel.: 05574/691

Zweigstelle Kleinwalsertal
Walsersstraße 71
6992 Hirschegg
Tel.: 05517/5222-0

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/22771

AMS Feldkirch
Reichsstraße 173
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/3473

Internet: www.ams.at/vlbg

4. Fachkräftestipendium

Zielgruppe:

- Beschäftigungslose
- Personen, die wegen einer geplanten Ausbildung karenziert sind
- Vormalig selbstständig Erwerbstätige, deren Erwerbstätigkeit ruht

Voraussetzung:

- In den letzten 15 Jahren müssen mindestens 4 Jahre Beschäftigung vorliegen
- die höchste abgeschlossene Ausbildung liegt unter dem Fachschulniveau
- Erfüllung der Aufnahmevoraussetzung für die in Österreich geplante Maßnahme

Förderbare Bildungsmaßnahmen:

Die förderbaren Ausbildungen sind in der Ausbildungsliste 2015 zusammengefasst. Die Ausbildung muss mindestens 3 Monate dauern und mindestens 20 Wochenstunden umfassen. Gefördert werden Ausbildungen, die spätestens am 31.12.2015 beginnen und zu einer Höherqualifizierung und einem Abschluss in Bereichen führen, in denen ein Mangel an Fachkräften herrscht. Für die Jahre 2016 und 2017 werden keine Fachkräftestipendien mehr bewilligt.

Höhe:

Die Höhe des Fachkräftestipendiums entspricht mindestens der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes, abzüglich eines Krankenversicherungsbeitrages, im Jahr 2015 sind das täglich € 27,60. Die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung wird vom AMS übernommen. Das Fachkräftestipendium wird für die Dauer der Teilnahme an einer Ausbildung, maximal für drei Jahre gewährt.

Einreichung:

Für das Fachkräftestipendium ist eine Beratungsgespräch mit dem/der zuständige Berater/in der regionalen Geschäftsstelle des AMS erforderlich.

Weitere Auskünfte:

AMS Bludenz
Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
Tel.: 05552/62371

AMS Bregenz
Rheinstraße 33
6900 Bregenz
Tel.: 05574/691

Zweigstelle Kleinwalsertal
Walserstraße 71
6992 Hirschegg
Tel.: 05517/5222-0

AMS Dornbirn
WIFI Campus Trakt E
Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
Tel.: 05572/22771

AMS Feldkirch
Reichsstraße 173
6800 Feldkirch
Tel.: 05522/3473

Internet: www.ams.at/vlbg
<http://www.ams.at/vbg/service-arbeitsuchende/download-formulare>

D Bildungszuschnitt: Land Vorarlberg, AK, WK, BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

1. Bildungskonto

Zielgruppe:

- Arbeitnehmende, die zuletzt in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt waren und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können sowie
- durch die Ausbildung ihre berufliche Tätigkeit stark einschränken bzw. aufgeben und damit einen erheblichen Einkommensverlust hinnehmen müssen und
- die noch kein Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachhochschule abgeschlossen haben.

Voraussetzungen:

Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen.

Gefördert werden nur Vollzeitausbildungen mit einer Dauer von mind. 4 Monaten und mind. 30 Stunden Unterrichts- bzw. Praktikumszeit an mind. 4 Tagen pro Woche.

Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Für jene Zeiträume, in denen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden, wird keine Unterstützung im Rahmen des Bildungskontos gewährt.

Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monats-Nettoeinkommen des/der Förderungswerbenden darf € 2.150,00 nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens werden Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 300,00 gewährt.

Höhe der Förderung:

bis zu € 2.750,00 pro Jahr

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres gestellt werden, bei kürzeren Ausbildungen bis spätestens drei Monate nach Ende der Ausbildung.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschnitt.at
Internet: www.bildungszuschnitt.at

2. Bildungsprämie für Arbeitnehmer/innen

Zielgruppe:

- Arbeitnehmende, die in Vorarlberg über der Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt sind, eine mind. einjährige Berufstätigkeit im EWR-Raum nachweisen können und noch kein Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachhochschule abgeschlossen haben.
- Lehrlinge, die in Vorarlberg ihre Lehre absolvieren.

Voraussetzungen:

Es werden berufsbegleitende Ausbildungen gefördert. Förderbar sind:

- a) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters
- b) WIFI-Fachakademien
- c) Werkmeisterschulen des WIFI
- d) Vorbereitungslehrgänge auf die Lehrabschlussprüfung
- e) Vorbereitungslehrgänge auf die Meister- oder Befähigungsprüfung, vorausgesetzt, dass die anfallenden Kurs- und Prüfungsgebühren und die Pauschale für das Prüfungsmaterial mehr als € 1.000,00 betragen
- f) berufsbildende Fachkurse (Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden).

- Die Weiterbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung in der ausgeübten Tätigkeit zur Folge haben. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Förderung.
- Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
- Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Das letzte vor Beginn der Ausbildungsmaßnahme vollentlohnte Monats-Nettoeinkommen des/der Förderungswerbenden darf € 2.150,00 nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens werden Sonderzahlungen und die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 300,00 gewährt.

Höhe der Förderung:

- a) - e) bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,00
- f) bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,00

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

3. Bildungsprämie für Unternehmer/innen

Zielgruppe:

- Förderwerbende, deren Unternehmen den Sitz in Vorarlberg hat. Förderbar sind:
- Einzelunternehmer/innen,
- voll haftende Gesellschafter/innen von Personengesellschaften,
- mit mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligte handelsrechtliche Geschäftsführer/innen von Kapitalgesellschaften,
- die noch kein Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachhochschule abgeschlossen haben.

Voraussetzungen:

Es werden berufsbegleitende Ausbildungen gefördert. Förderbar sind:

- a) Universitäts- bzw. Fachhochschullehrgänge und Lehrgänge universitären Charakters
 - b) WIFI-Fachakademien
 - c) Werkmeisterschulen des WIFI
 - d) Vorbereitungslehrgänge auf die Lehrabschlussprüfung
 - e) Vorbereitungslehrgänge auf die Meister- oder Befähigungsprüfung, vorausgesetzt, dass die anfallenden Kurs- und Prüfungsgebühren und die Pauschale für das Prüfungsmaterial mehr als € 1.000,- betragen
 - f) unternehmensbezogene Fachkurse (Mindeststundenausmaß von 80 Unterrichtsstunden).
- Die Weiterbildung muss eine erhebliche Qualifikationsverbesserung in der ausgeübten Erwerbstätigkeit zur Folge haben. Ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über die Vergabe der Förderung.
 - Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.
 - Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Der letzte durch rechtskräftige Steuerbescheid nachgewiesene Jahresüberschuss/Gewinn des/der Förderungswerbenden darf € 30.100,00 nach Steuern nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens wird die Familienbeihilfe nicht berücksichtigt. Bei der Bemessung des Einkommens wird für Unterhaltsberechtigte ein Freibetrag von je € 3.600,00 gewährt.

Höhe der Förderung:

- a) - e) bis zu einem Drittel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,00
- f) bis zu einem Viertel der Kurs- und Prüfungsgebühren, max. € 2.200,00

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

4. Startkapital

Zielgruppe:

Personen, die nach bzw. während den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsführung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Anforderungen an die Qualifikation sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert haben.

Voraussetzung:

Der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen.

Förderbar sind berufsspezifische Aus- und Weiterbildungen mit einer Mindestdauer von 50 Unterrichtsstunden. Von dieser Mindestdauer ausgenommen sind Vorbereitungskurse auf die Lehrabschluss- bzw. auf die Meister- oder Befähigungsprüfung.

Hobbykurse aller Art sind von einer Förderung prinzipiell ausgeschlossen.

Studien an Universitäten, Hoch- oder Fachhochschulen werden nicht gefördert.

Höhe der Förderung:

Bis zu 50 % der Kurskosten und Prüfungsgebühren, max. € 4.400,00.

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

5. Wohnzuschuss für Lehrlinge

Zielgruppe:

Lehrlinge, die aufgrund des Lehrverhältnisses auf ein Privatquartier oder einen Heimplatz angewiesen sind und denen dadurch zusätzliche Kosten entstehen. Förderbar sind:

- Unterkunftsstellen, die aufgrund eines lehrgangsmäßigen Berufsschulbesuchs entstehen
- Unterkunftsstellen für einen Zweitwohnsitz, der aus Gründen der weiten Entfernung, der Art des Dienstverhältnisses oder der Verkehrsverhältnisse (fehlende bzw. mangelhafte öffentliche Verkehrsverbindungen) notwendig ist.

Voraussetzung:

Der Lehrling absolviert eine Lehre in Vorarlberg.

Höhe der Förderung:

Bis zu 50 % der Unterkunftsstellen, max. € 2.200,00 jährlich

Lehrlingen, die einen Wohnzuschuss erhalten, wird ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss für den Besuch der Berufsschule außerhalb Vorarlbergs in Höhe von 50 % der Fahrtkosten des ÖBB-Tarifs 2. Klasse gewährt (Basis: einmalige Hin- und Rückfahrt).

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen.

Das Förderungsansuchen muss bis spätestens drei Monate nach Ende der jeweiligen Fachklasse, für den Zweitwohnsitz bis Ende März für das vorangegangene Jahr bzw. drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

6. Förderung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung

Zielgruppe:

Personen, die kostenpflichtige Vorbereitungskurse für die Absolvierung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung absolvieren und diese erfolgreich abschließen.

Voraussetzung:

- der Hauptwohnsitz muss in Vorarlberg liegen
- der/die Antragsteller/in bezieht keine Pension
- für die Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung ist keine Studienbeihilfe möglich
- die Kosten sind mindestens so hoch, wie die pauschale Förderung, eine Antragstellung ist jedoch auch bei geringeren Kosten möglich

Höhe der Förderung:

Bei erfolgreicher Absolvierung der Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung vor Vollendung des 25. Lebensjahres beträgt die pauschale Förderung € 1.900,00 für Personen, die beim positiven Abschluss älter als 25 Jahre sind € 1.100,00.

Antragsfrist:

Das Ansuchen ist bei der Arbeiterkammer unter Verwendung des aufgelegten Formulars schriftlich einzureichen. Das Förderungsansuchen kann während der gesamten Ausbildungszeit bis spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der gesamten Berufsreife- bzw. Studienberechtigungsprüfung gestellt werden.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Arbeiterkammer Vorarlberg
Marlies Fritsch und Marion Ender
Widnau 2-4
6800 Feldkirch
Tel.: 050/258-4200
Fax: 050/258-4201
E-Mail: info@bildungszuschuss.at
Internet: www.bildungszuschuss.at

E Fördermöglichkeiten der Wirtschaftskammer Vorarlberg und der Vorarlberger Landesregierung

1. Auslandsstipendium für Lehrabsolventen/innen

Zielgruppe:

Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen

Gefördert werden ein dreiwöchiger Sprachaufenthalt im fremdsprachigen Ausland im Rahmen einer Gruppenreise oder eine finanzielle Unterstützung für einen individuell gebuchten und besuchten Sprachkurs im fremdsprachigen Ausland.

Voraussetzungen:

Lehrabsolventen und Lehrabsolventinnen in Vorarlberg mit

- Auszeichnung bestandener Lehrabschlussprüfung oder
- gutem Erfolg bestandener Lehrabschlussprüfung

Der Lehrabschluss darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Die Teilnehmenden müssen in der **Vorarlberger Wirtschaft** tätig sein und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Grundkenntnisse der Fremdsprache müssen vor Beginn des Auslandsaufenthaltes nachgewiesen werden.

Höhe der Förderung:

Bei Gruppenreisen werden von der Wirtschaftskammer und dem Land Vorarlberg jeweils max. € 650,00 gefördert (mit Auszeichnung bestanden) und jeweils max. € 500,00 (mit gutem Erfolg bestanden)

Bei einer Einzel-Sprachreise werden nach Absolvierung bei Vorlage von Rechnung und Beurteilung die Kosten des Kurses max. € 1.300,00 (mit Auszeichnung bestanden) und max. € 1.000,00 (mit gutem Erfolg bestanden) refundiert.

Wichtig: es können insgesamt nur 40 Personen pro Jahr gefördert werden, die Kandidaten/Kandidatinnen, welche die Lehrabschlussprüfung mit Auszeichnung bestanden haben, werden vorrangig behandelt.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Lehrlingsstelle der Wirtschaftskammer Vorarlberg

Dalpra Theresia

WIFI-Campus, Trakt B

Bahnhofstraße 24

6850 Dornbirn

Tel.: 05522/305-262

Fax: 05522/305-118

E-Mail: dalpra.theresia@wkv.at

2. Begabtenförderung

Die Begabtenförderung ist ein Förderprogramm der österreichischen Wirtschaftskammern und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Bisher wurden im Rahmen dieser Initiative Weiterbildungskurse zur Vorbereitung für eine zukünftige Selbstständigkeit unterstützt.

Mit dem Jahr 2014 wurde die Begabtenförderung neu gestaltet: ab sofort werden Auslandspraktika von den Lehrlingen gefördert.

Gefördert werden:

- Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis nach § 2 BAG sowie
- Lehrabsolventen bis längstens ein Jahr nach abgelegter Lehrabschlussprüfung,

die besondere Leistungen nachweisen können:

Voraussetzung für eine Förderung ist ein Notendurchschnitt von max. 2,0 im letzten Berufsschulzeugnis (Lehrlinge) bzw. eine Auszeichnung im Lehrabschlussprüfungszeugnis (Lehrabsolvent/innen)

Zusätzlich werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Platzierung unter den ersten 3 bei einem Wettbewerb (z.B. Fremdsprachen-Wettbewerb, World-/Euroskills, Berufswettbewerb, sonstiger Lehrlingswettbewerb)
- Teilnahme an oder Absolvierung von spezifischen Aus-, Weiter- oder Fortbildungen während der Berufsausbildung, z.B. Lehre & Matura
- Individuelle Weiterbildungen (Maßnahmen, die es Jugendlichen ermöglichen, ihre Fähigkeiten und Begabungen auf bestimmten Gebieten weiterzuentwickeln), z.B. Sommerkurse, Kurse in fachlich spezialisierten Einrichtungen (WIFI)
- Nachweisliche Sozialkompetenz, z.B. Übernahme von besonderen Aufgabenbereichen in der Berufsschule/im Betrieb (Lehrlingssprecher/in,...)
- Auszeichnungen durch den Betrieb und/oder die Berufsschule, z.B. Lehrling des Monats
- Soziale und ehrenamtliche Tätigkeiten

Was wird gefördert?

- vierwöchige facheinschlägige Praktika in Kleingruppen in einem Betrieb im europäischen Ausland
- Individuelle sprachliche, pädagogische und kulturelle Vorbereitung der Teilnehmer/innen und Unternehmen
- Begleitender Sprachkurs
- Unterkunft in Gastfamilien, Apartments oder Schüler-/Studentenheimen
- Reise & Versicherung

Die gesamte Organisation der Praktika erfolgt durch IFA. Die Praktika werden aus Mitteln der Begabtenförderung finanziert.

Es ist ein Selbstbehalt zwischen € 200,00 und € 400,00 zu bezahlen.

Unternehmen, die ihren Lehrlingen während der betrieblichen Ausbildungszeit ein Auslandspraktikum ermöglichen, können außerdem eine Förderung der Lehrlingsentschädigung für den Zeitraum des Praktikums beantragen.

Weitere Auskünfte:

IFA – Internationaler Fachkräfteaustausch

Mag.a Caroline Stanzl

Tel: +43 (0) 1 545 16 17-23

E-Mail: stanzl@ifa.or.at

F Stipendien in Vorarlberg

1. Förderung von Studien- und Forschungsaufenthalten im Ausland (Vorarlberg Stipendium)

Zielgruppe:

- Studierende an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule, die zumindest das erste Jahr eines Grundstudiums absolviert haben
- graduierte Akademiker/innen

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Hauptwohnsitz in Vorarlberg seit zumindest drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- Studien- oder Forschungsaufenthalt im Ausland an einer Universität, (Fach-)Hochschule oder einem sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentrum.

Höhe der Förderung, Dauer:

bis €300,00 monatlich für mindestens einen Monat und für höchstens vier Monate

Einreichung:

vor Antritt des Auslandsaufenthaltes

Weitere Auskünfte:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. IIb Karoline Reisch
Landhaus
6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22212
E-Mail: karoline.reisch@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wissenschaft

2. Studierende: Stipendium aus Landesmitteln und aus Mitteln der Dr. Otto Ender-Studienstiftung

Zielgruppe:

Studierende im In- und Ausland im Rahmen ihrer Erstausbildung an (Fach-)Hochschulen und Universitäten. Studierende, die Anspruch auf eine Studienbeihilfe des Bundes oder auf einen Bildungszuschuss haben, können nicht zusätzlich ein Landesstipendium erhalten.

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums
- Hauptwohnsitz in Vorarlberg seit zumindest drei zusammenhängenden Jahren zum Zeitpunkt der Bewerbung
- soziale Bedürftigkeit
- Absolvierung des Studiums in der Mindeststudiendauer (pro Studienabschnitt wird ein Toleranzsemester gewährt). In begründeten Härtefällen sind für maximal zwei Semester Ausnahmen möglich
- Beginn des Studiums, für das ein Stipendium beantragt wird, vor Vollendung des 45. Lebensjahres

Höhe der Förderung, Dauer:

- einkommensabhängig; max. € 2.000,00 pro Studienjahr
- jeweils ein Studienjahr (erneute Antragstellung möglich)
- zusätzlich € 500,00 für Studierende, die von der Kürzung der Familienbeihilfe des Bundes betroffen sind

Einreichung:

- laufendes Studienjahr

Weitere Auskünfte:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. IIb Petra Hopfner
Landhaus
6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22213
E-Mail: petra.hopfner@vorarlberg.at
www.vorarlber.at/wissenschaft

3. Schüler/innen: Förderung von Schüler/innen mit Zweitwohnsitz am Schulort

Zielgruppe:

- Schüler/innen der Schihauptschule Schruns
- Schüler/innen einer zumindest zwei Jahre dauernden mittleren oder höheren Schule in Österreich bzw. im grenznahen Ausland (bis 200 km), sofern in Vorarlberg und Tirol eine Schule mit gleichartigem Ausbildungsziel nicht vorhanden ist.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz in Vorarlberg
- Zweitwohnsitz am Schulort oder halbintern untergebracht
- Keine Schulstufenwiederholung
- Schule muss vor Vollendung des 27. Lebensjahres begonnen werden
- Soziale Bedürftigkeit

Höhe der Förderung, Dauer:

Derzeit von € 90,00 bis € 1.440,00 pro Jahr

Einreichung:

Einbringung des Antrages bis spätestens drei Monate nach Unterrichtsbeginn

Weiter Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Robert Schwendinger
Landhaus
6900 Bregenz
Tel.: 05574/511-22126
E-Mail: schule@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at

G Förderungen in Vorarlberg

1. Studentenheimplätze

Um Vorarlberger Studierenden, die an österreichischen Hochschulen oder Universitäten außerhalb Vorarlbergs studieren, kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten am Studienort zu bieten, kauft das Land Vorarlberg regelmäßig Kontingentplätze an. Für Vorarlberger Studierende bedeutet dies, dass sie in diesen Heimen bevorzugt aufgenommen werden.

Das Land Vorarlberg verfügt derzeit über rund 730 Kontingentplätze in verschiedenen Heimen in den wichtigsten Studienstädten Österreichs. Die Liste der Studentenheime ist im Internet unter der Adresse <http://www.vorarlberg.at/wissenschaft> abrufbar. Die Bewerbung für einen Heimplatz muss direkt beim Heimträger eingereicht werden.

Keine direkte Zuwendung an einzelne Personen.

Weitere Auskünfte:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. IIb Petra Hopfner
Landhaus
6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22213
E-Mail: petra.hopfner@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wissenschaft

2. Diplom- und Masterarbeiten

Diplom- und Masterarbeiten (2. Stufe Bologna), die an Universitäten oder Hochschulen im Rahmen eines ordentlichen Studiums erarbeitet werden, können gefördert werden, wenn ein Thema aus der Themenbörse des Landes oder, im Einzelfall, ein anderes vorarlbergspezifisches Thema, das von besonderem Interesse für Vorarlberg ist, gewählt wurde. Weitere Voraussetzung ist eine Benotung der Arbeit mit „Sehr Gut“. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

Die Themenbörse des Landes ist abrufbar unter www.vorarlberg.at/diplomarbeitsboerse.

Dissertationen

Dissertationen (3. Stufe Bologna) können gefördert werden, wenn ein thematischer oder personeller Bezug zum Land Vorarlberg vorliegt und die Arbeit mit "Sehr Gut" oder "Gut" beurteilt wurde. Über die Beurteilung der Arbeit ist ein Nachweis zu erbringen.

Wissenschaftliche Publikationen, Veranstaltungen, Projekte und Grundlagenarbeiten

Wissenschaftliche Publikationen, Veranstaltungen, Projekte und Grundlagenarbeiten können gefördert werden, wenn sie der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. der Verbreitung neuer Ergebnisse insbesondere der Vorarlberger Forschung dienen, einen personellen oder inhaltlichen Bezug zum Land Vorarlberg aufweisen und ihre Drucklegung bzw. Bearbeitung im besonderen Interesse des Landes Vorarlberg liegt. Die Bemessung der gewährten Subventionsmittel richtet sich nach dem Bedeutungsgrad der wissenschaftlichen Arbeit für das Land Vorarlberg.

Gefördert werden können insbesondere wissenschaftliche Einzelpublikationen, Sammelbände, Festschriften, wissenschaftliche Tagungen, Kongresse und Symposien bzw. kleinere Forschungsprojekte und wissenschaftliche Grundlagenarbeiten.

Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen

Für die Teilnahme von Vorarlberger Nachwuchswissenschaftler/innen an internationalen wissenschaftlichen Tagungen kann ein Reisekostenzuschuss gewährt werden, wenn die Entsendung über eine Universität, Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erfolgt, ein Vortrag gehalten oder eine sonstige aktive Funktion (z.B. als Moderator/in) übernommen wird und die Teilnahme mit besonderen, die allgemeine Norm übersteigenden Kosten verbunden ist.

Ein Reisekostenzuschuss kann pro antragstellender Person maximal alle 2 Jahre und insgesamt höchstens drei Mal gewährt werden.

Weitere Auskünfte:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. IIb Ira Stüttler
Landhaus
6901 Bregenz
Tel.: 05574/511-22211
E-Mail: ira.stuettler@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/wissenschaft

3. Stipendien der Stadt Dornbirn

3a) Allgemeine Studienförderung

Zielgruppe:

Dornbirner Studierende an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie mit akademischem Abschluss mit Wohnort außerhalb Vorarlbergs.

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. bei Ausländerinnen und Ausländern Abschluss einer österreichischen Schule, die zum Besuch der Bildungseinrichtung berechtigt
- Ordentlicher Wohnsitz in Dornbirn
- Positiver Studienerfolg
- Soziale Förderungswürdigkeit, beurteilt nach Einkommen

Einreichung:

Nach Ausschreibung im Gemeindeblatt im Herbst jeden Jahres.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05574/306-4202

3b) Stipendien für Auslandsstudien

Zielgruppe:

Studierende, die während ihres Studiums an einer akademischen Bildungseinrichtung einen Studien- oder Forschungsaufenthalt an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule im Ausland absolvieren.

Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. bei Ausländerinnen und Ausländern Abschluss einer österreichischen Schule, die zum Besuch der Bildungseinrichtung berechtigt
- Ordentlicher Wohnsitz in Dornbirn seit mindestens 3 Jahren
- Mindestdauer des Studienaufenthaltes von 2 Monaten

Einreichung:

Ansuchen vor Studienantritt

Weiter Auskünfte, Antragstelle:

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4202

3c) Beiträge für wissenschaftliche und künstlerische Leistungen

Ziel und Gegenstand der Förderung:

- Gewährung von Anerkennungspreisen für besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen
- Gewährung von Beiträgen für Arbeiten/Projekte, die sich auf Dornbirn beziehen und deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt

Voraussetzungen:

- Ordentlicher Wohnsitz in Dornbirn
- Dornbirn-Bezug der Arbeit/des Projektes

Einreichung:

Schriftliches Ansuchen mit entsprechendem Nachweis der Arbeit

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4202

3d) Jugend-Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung

Teilnahmeberechtigung:

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler sowie berufstätige Jugendliche im Alter bis zu 20 Jahren. Bewerben können sich alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in Dornbirn, die ein Gymnasium, eine Höhere technische Lehranstalt (HTL), eine Handelsakademie (HAK), Handelsschule (HAS), Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) oder eine Landesberufsschule erfolgreich abgeschlossen haben oder noch besuchen.

Voraussetzung:

Sehr gute Beherrschung der Pflichtsprache/n der jeweiligen Schule, darüber hinaus eine (oder mehrere) Zusatzsprachen mit entsprechenden Nachweisen wie z.B. Sprachaufenthalt, Fachbereichsarbeit, Praktikum etc.

Bewerbungsfrist:

Jeweils Herbst des Jahres (Infos über Gemeindeblatt, Schulen, Unis, Fachhochschulen)
Ansuchen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Studiennachweisen

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4202

3e) Jährlicher Sprachpreis für besondere fremdsprachliche Leistungen im Rahmen der Dr. Emmi Herzberger-Stiftung

Teilnahmeberechtigung:

Bewerberinnen und Bewerber mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. Staatsbürgerschaft eines Mitgliedlandes des Europäischen Wirtschaftsraumes mit abgeschlossener Berufsausbildung im Alter zwischen 20 und 45 Jahren mit Wohnsitz in Dornbirn, die hervorragende Sprachkenntnisse in einer oder mehreren nachfolgenden Sprachen nachweisen können:

- Englisch,
- Französisch,
- Italienisch oder
- Spanisch

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage des europäischen Referenzrahmens für Sprachen, in Frage kommen Bewerberinnen und Bewerber mit Sprachkenntnissen ab Stufe C 1.

Bei gleichen Sprachkenntnissen der Antragstellerinnen und Antragsteller erhöht die Kenntnis einer weiteren europäischen Fremdsprache die Chancen auf Zuerkennung des Sprachpreises.

Ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber, die eine Sprache im Rahmen eines einschlägigen Studiums (Lehramt, Diplom, BA, MA, Translationswissenschaften) erworben haben. Muttersprachen sind ausgeschlossen.

Bewerbungsfrist:

Jeweils Herbst des Jahres (Infos über Gemeindeblatt, Schulen, Unis, Fachhochschulen)
Ansuchen mit Lichtbild, Lebenslauf, Zeugniskopien und Studiennachweisen

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Amt der Stadt Dornbirn
Abt. Kultur und Weiterbildung
Susanne Hagen-Nosko
Rathausplatz 2
6850 Dornbirn
E-Mail: bildung@dornbirn.at
Tel.: 05572/306-4202

4. Förderungen der Landeshauptstadt Bregenz für wissenschaftliche Arbeiten

Zielgruppe:

Gefördert werden:

Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationen, wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche Veranstaltungen, sonstige wissenschaftliche Arbeiten.

Voraussetzungen:

Zielgruppe sind Studierende, die im Rahmen ihrer Diplomarbeit, Dissertation und Habilitation ein Thema mit Bezug zu Bregenz oder der Region Bregenz bearbeiten bzw. ihre approbierte Arbeit bereits vorlegen können.

Wissenschaftliche Arbeiten zu anderen Themen als über Bregenz und die Region können im Einzelfall im Ankaufwege gefördert werden, sofern sie für die fachliche Arbeit einer städtischen Abteilung von Bedeutung sind.

Diplomarbeiten:

Die Arbeit muss an einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie verfasst worden sein.

Dissertationen/Habilitationen:

Über den Stand der Bearbeitung ist vom/von der Förderungswerber/in eine Stellungnahme des entsprechenden Universitätsinstituts vorzulegen bzw. bei abgeschlossenen Dissertationen eine Approbationsbestätigung beizulegen.

Wissenschaftliche Veranstaltungen:

Es können Veranstaltungen, die der Erweiterung und Vertiefung wissenschaftlicher Erkenntnisse bzw. neuen Ergebnissen insbesondere über die Stadt Bregenz bzw. ihre Region oder vergleichenden Studien dienen, gefördert werden.

Sonstige wissenschaftliche Arbeiten:

Darunter fallen wissenschaftliche Studien, insbesondere empirische Erhebungen, deren wissenschaftliche Bearbeitung nicht im Rahmen der genannten Kategorien erfolgt.

Da sämtliche städtische Förderungen budget- und beschlussabhängig sind, besteht für alle Förderungsansuchen kein Rechtsanspruch auf Förderung, auch wenn alle Bedingungen erfüllt worden wären.

Weitere Auskünfte, Antragstellung:

Amt der Landeshauptstadt Bregenz

Abt. Gesellschaft, Soziales und Gesundheit

Belruptstraße 1

6900 Bregenz

Tel. 05574/410-1670

E-Mail: schulen@bregenz.at

www.bregenz.at

5. Förderungen der Stadt Bludenz für ein Auslandsstudium

Zielgruppe:

Studierende der Stadt Bludenz, die eine österreichische Schule besuchen (sh. Voraussetzungen) und seit mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Bludenz haben.

Voraussetzung:

Studierende, die an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Fachhochschule inskribiert haben.

Absolventen/Absolventinnen einer Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Akademie für ein post graduate Studium.

Absolventen/Absolventinnen sonstiger Bildungseinrichtungen mit Nachweis der besonderen Eignung und Qualifikation zur Ausbildung in ausländischen Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen und die ein begründetes Interesse am beabsichtigten Studien- oder Forschungsaufenthalt glaubhaft machen können.

Höhe:

Studienaufenthalte innerhalb Europas: € 185,00

Studienaufenthalte außerhalb Europas: € 370,00

Einreichung:

Ansuchen um Förderung sind **vor** Studienantritt im Ausland an das Amt der Stadt Bludenz zu richten.

Im Ansuchen ist der Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem sind ein Lebenslauf mit Ausbildungsweg sowie die für den Nachweis der Förderungsvoraussetzungen (z.B. Studienplatz im Ausland) erforderlichen Unterlagen beizubringen.

Weitere Auskünfte:

Amt der Stadt Bludenz

Markus Warger

Werdenbergerstraße 42

6700 Bludenz

E-Mail: stadt@bludenz.at

H Förderung spezifischer Ausbildungen

1. Übernahme der Ausbildungskosten von Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und des Ausbildungslehrganges für die Pflegehilfe

Zielgruppe:

- Bewerber/innen für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflegeschule (Bregenz und Feldkirch)
- Bewerber/innen für die psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflegeschule (Rankweil)
- Bewerber/innen für den Lehrgang für die Pflegehilfe (Feldkirch)
(Kinder- und Jugendlichen Pflege-Ausbildung gibt es derzeit in der Form eines Zusatzdiplomes)

Voraussetzungen:

Körperliche und geistige Eignung, Vertrauenswürdigkeit, erfolgreiche Absolvierung von zehn Schulstufen.

Höhe der Förderung, Dauer:

Die Förderung des Landes liegt in der Übernahme der Ausbildungskosten und in der Gewährung eines Taschengeldes für die dreijährige Ausbildung. Im 1. Ausbildungsjahr ist dies € 322,65 im 2. Ausbildungsjahr € 415,85 und im 3. Arbeitsjahr € 555,25. Für die einjährige Pflegehelfer/innen-Ausbildung gibt es derzeit monatlich € 160,00 Taschengeldzuwendung.

Einreichung:

Bewerbungen sind an die jeweilige Ausbildungseinrichtung zu richten.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Allgemeine Gesundheits- und
Krankenpflegeschule
Carl-Pedenz-Straße 1, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/43748
Fax: 05574/43748-21
www.gukps-bregenz.at

Allgemeine Gesundheits- und
Krankenpflegeschule und
Ausbildung für die Pflegehilfe
Dorfstraße 13b, 6800 Feldkirch
Tel.: 05522/303-56000
www.krankenpflegeschulen.at

Psychiatrische Gesundheits- und
Krankenpflegeschule
Valdunastraße 16, 6830 Rankweil
Tel.: 05522/403-5600
www.krankenpflegeschulen.at

2. Ausbildungshilfe für Schüler/innen der Schule für Sozialbetreuungsberufe - FAMILIENARBEIT

Zielgruppe:

- Diplomausbildung mit Pflegehilfe und
- Fachausbildung Behindertenarbeit (6 Semester)

Ausbildungsform:

- Schülerstatus

Voraussetzungen:

- Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der 9. Schulstufe
- Berufsspezifische Vorbildung oder Praktika im Sozial- und Gesundheitsbereich
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderlichen gesundheitlichen Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Flexibilität
- Anmeldung bis Ende März

Höhe der Förderung:

Seitens des Landes Vorarlberg wird im 2., 3. und 4. Semester ein monatliches Taschengeld gewährt:

- bei Bezug der Familienbeihilfe € 91,00
- ohne Bezug der Familienbeihilfe € 181,00

Einreichung:

Ausbildungseinrichtung

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

SOB Bregenz
Schule für Sozialbetreuungsberufe
6900 Bregenz, Heldendankstraße 50
Tel 05574/71132
E-Mail: sozialberufe@sob.snv.at

Amt der Vbg. Landesregierung,
6900 Bregenz
Abteilung IVd
Tel.: 05574/511-24405

2a) Ausbildungshilfe für Schüler/innen der Schule für Sozialbetreuungsberufe - ALTENARBEIT

Zielgruppe:

- Fachausbildung mit Pflegehilfe (4 Semester)
- Diplomausbildung (zusätzlich 2 Semester)

Ausbildungsform:

- berufsbegleitend (z.B. 40%-iges Dienstverhältnis)
- Schülerstatus

Voraussetzungen:

- Vollendung des 19. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme
- Erfolgreicher Abschluss einer höheren oder mittleren Schule oder einer Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der 9. Schulstufe
- Berufsspezifische Vorbildung oder Praktika im Sozial- und Gesundheitsbereich
- Nachweis der zur Erfüllung der Berufspflichten in der Pflegehilfe erforderlichen gesundheitlichen Eignung bzw. Vertrauenswürdigkeit
- Kontaktfähigkeit, Einfühlungsvermögen und Flexibilität
- Anmeldung bis Ende März

Höhe der Förderung:

Seitens des Landes Vorarlberg wird ein monatliches Taschengeld gewährt:

- bei Bezug der Familienbeihilfe € 91,00
- ohne Bezug der Familienbeihilfe € 181,00

Einreichung:

Ausbildungseinrichtung

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

SOB Bregenz
Schule für Sozialbetreuungsberufe
6900 Bregenz, Heldendankstraße 50
Tel 05574/71132
E-Mail: sozialberufe@sob.snv.at

Amt der Vbg. Landesregierung
6900 Bregenz
Abteilung IVd
Tel.: 05574/511-24405

3. Studienbeihilfe für Studien an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, Theologischen Lehranstalten sowie zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung

Für die Gewährung der Studienbeihilfe gelten die Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes StudFG 1992.

Erst im Zuge einer Antragstellung können Ihre Voraussetzungen genau überprüft werden, deshalb stellen Sie einen Antrag.

Antragstellen ist mit wenig Aufwand verbunden und lohnt sich in den meisten Fällen!

Weitere Auskünfte:

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Str. 46
6020 Innsbruck
Tel: 0512/57 33 70
www.stipendium.at

4. Mobilitätsstipendium für Studien in Europa und der Schweiz

Zielgruppe:

Förderung von Studierenden an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen in Staaten des EWR-Raumes oder in der Schweiz, die das Studium zur Gänze im Ausland betreiben wollen.

Voraussetzungen:

- keine andere Förderung nach dem Studienförderungsgesetz (StudFG) beantragt haben
- vor Aufnahme des Studiums im Ausland mindestens fünfjähriger Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich
- ein Bachelor- oder Diplom- oder Masterstudium zur Gänze an einer in einem EWR-Staat oder in der Schweiz gelegenen staatlich anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule betreiben
- sozial-förderungswürdig im Sinne des StudFG sind,
- noch kein Studium und auch keine andere gleichwertige Ausbildung – unbeschadet des § 15 Abs.3 StudFG - absolviert haben
- einen günstigen Studienfortgang nachweisen
- das Studium vor Vollendung der Altersgrenze gemäß § 6 Z 4 StudFG begonnen haben
- kein Studium an einer österr. Universität oder einer anderen im § 3 StudFG genannten Bildungseinrichtung betreiben

Höhe der Unterstützung:

- Richtet sich nach der sozialen Bedürftigkeit; diese wird nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes ermittelt - ausgehend von der Höchststudienbeihilfe für auswärtig Studierende.
- Andere Beihilfen oder Unterstützungen vermindern die Höhe des Mobilitätsstipendiums.

Einreichung:

- Ansuchen können ab dem 1. März für das folgende Studienjahr bis längstens 31. Juli des Jahres, in dem das Studienjahr endet, eingebracht werden.

Weitere Auskünfte:

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Str. 46
6020 Innsbruck
Tel: 0512/57 33 70
www.stipendium.at

5. Weitere Förderungen für Studierende

Zielgruppe:

Studierende, teilweise auch Berufseinsteiger/innen nach dem Studium

Voraussetzungen und Höhe:

Bitte informieren Sie sich bei der jeweiligen Fördermaßnahme

Fördermaßnahmen:

- Stipendienzuschuss
- Leistungsstipendium
- Förderungsstipendium
- Fahrtkostenzuschuss
- Versicherungskostenbeitrag
- Beihilfen für ein Auslandsstudium
- Studienunterstützung
- Reisekostenzuschuss
- Studienabschlussstipendium
- ESF-Kinderbetreuungs-Stipendium
- Selbsterhalterstipendium
- Mobilitätsstipendium
- Geförderte Darlehen zur Finanzierung von Studienbeiträgen
- Sozialleistungen der ÖH
- Förderung für wissenschaftliche Arbeiten
- Förderungen für Diplomarbeiten und Dissertationen
- Rezeptgebührenbefreiung
- Förderungen des bmvit siehe: www.foerderkompass.at

Einreichung:

bei der jeweiligen Institution

Weitere Auskünfte:

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Straße 46
6020 Innsbruck
Tel: 0512/573370
www.stipendium.at

I Sonstiges

1. Innerbetriebliche Förderungen

Unternehmen fördern unter gewissen Voraussetzungen Weiterbildungsaktivitäten ihrer Mitarbeiter/innen, wenn diese von betrieblichem Interesse sind. Oft geht damit eine Rückzahlungsvereinbarung einher. Ansprechpartner/innen sind Vorgesetzte und die Personalabteilung.

2. Steuerliche Absetzbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen

Kosten für Aus- und Fortbildungen sowie Umschulungen

sind steuerlich als Werbungskosten absetzbar. Das heißt, die Fortbildungskosten sind von den Einkünften abziehbar, wodurch weniger an Lohnsteuer zu bezahlen ist.

Voraussetzungen:

Absetzbare Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Umschulung wie folgt:

- Aufwendungen für Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit (z.B. Meisterprüfung eines bisher als Gesellen tätigen Arbeitnehmers, Buchhaltungslehrgang eines/r kaufmännischen Angestellten).
- Aufwendungen für Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer damit verwandten Tätigkeit (z.B. HTL-Besuch für Elektrotechnik durch eine/n Elektriker/in, Architekturstudium eines/r Baumeister/in HTL an einer technischen Universität, Besuch einer Tourismusakademie durch eine Restaurantfachfrau).
- Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen (z.B. Ausbildung eines Landarbeiters im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Werkzeugmacher in der Autoindustrie, Aufwendungen einer Friseurin im Zusammenhang mit der Ausbildung in einem Pflegeberuf, Universitätsstudium eines Taxilenkers). Der Begriff „Umschulung“ impliziert, dass hier nur Fälle eines angestrebten Berufswechsels (von der bisherigen Haupttätigkeit zu einer anderen Haupttätigkeit) gemeint sind. Eine Beschäftigung gilt als Haupttätigkeit, wenn daraus der überwiegende Teil (mehr als die Hälfte) der Einkünfte erzielt wird.

Nicht absetzbar:

- Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein)

Höhe der Steuerersparnis:

Die Steuerersparnis ist von der Einkommenshöhe und dem sich dadurch ergebenden individuellen Steuersatz abhängig (bei „Normalverdienenden“ beträgt die Steuerersparnis etwa 20 - 40% der Fortbildungskosten). Ein Betrag von dzt. € 132,00 wird jedoch ohnedies bei allen Steuerpflichtigen abgezogen (Werbungskostenpauschale). D.h. nur die den Betrag von € 132,00 übersteigenden Fortbildungskosten bringen eine Steuerersparnis.

Zu den Fortbildungskosten zählen:

- Kursgebühren, Studiengebühren (Uni, FH)
- Fahrtkosten zum Kursort (km - Geld bzw. Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels, (detaillierte Aufzeichnungen/Fahrtenbuch sind erforderlich)
- anteiliges Taggeld (wenn der Kurs pro Kurstag inklusive Fahrzeit mehr als 3 Stunden dauert und über eine Entfernung von 25 km hinausgeht, detaillierte Aufzeichnungen - Kurs- und Fahrzeiten - sind erforderlich, dauert der Kurs mehr als fünf Tage, kann Taggeld nur für fünf Tage berücksichtigt werden)
- Prüfungsgebühr, Kosten von Büchern und Skripten, Schreibmittel u.ä.

Geltendmachung: Im Rahmen Arbeitnehmerveranlagung bzw. der Steuererklärung.

Einreichung:

max. 5 Jahre rückwirkend

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Finanzamt, Steuerberater:

www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm

Arbeiterkammer:

www.arbeiterkammer.at oder

www.ak-vorarlberg.at > Steuer & Geld

3. Förderung von Diplomarbeiten und Dissertationen, Bachelor- und Masterarbeiten

Zielgruppe:

Diplomandinnen, Diplomanden und Dissertantinnen, Dissertanten

Voraussetzungen:

Förderung durch Ankauf von Arbeiten, die für die Wirtschaftskammer Österreich von Bedeutung sind. Die Arbeit muss bereits fertig gestellt sein.

Höhe der Förderung:

Bachelor-Arbeit: € 100,00

Diplomarbeit/Master-Thesen: € 150,00

Dissertation: € 220,00

Einreichung:

Per E-Mail (pdf.Datei) oder fertiggestelltes Exemplar (gebunden, spiralisiert, gelocht) mit Begleitschreiben an die Wirtschaftskammer Österreich schicken.

Weitere Auskünfte, Antragsstelle:

Wirtschaftskammer Österreich

Abt. für Bildungspolitik

Brigitte Fröhler

Wiedner Hauptstr. 63

1045 Wien

Tel.: 05 90 900-4072

E-Mail: brigitte.froehler@wko.at

4. Familienbeihilfe

Zielgruppe, Voraussetzungen:

Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben grundsätzlich dann Anspruch auf Familienbeihilfe für ihr minderjähriges Kind, wenn dieses bei ihnen haushaltszugehörig ist (Kinder im Sinne des Gesetzes sind hierbei die Nachkommen, die Wahlkinder und deren Nachkommen, die Stiefkinder und Pflegekinder). Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, ist die Mutter vorrangig anspruchsberechtigt. Sie kann jedoch zu Gunsten des Vaters verzichten.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die eigenen Einkünfte des Kindes eine bestimmte Höhe nicht übersteigen.

Es besteht ein Anspruch auf Familienbeihilfe pro Jahr, wenn das zu versteuernde Einkommen eines Kindes den Betrag von insgesamt € 10.000,- aus unselbständiger und selbständiger Beschäftigung nicht übersteigt. Dieser Betrag beinhaltet auch Bezüge aus Feriarbeit. Dieser Betrag gilt auch für erheblich behinderte Kinder.

Hinweis: Bei Überschreiten dieser Einkommensgrenze ist die Familienbeihilfe (einschließlich des Kinderabsetzbetrages) für das ganze Jahr zurückzuzahlen.

Folgende Einkommen bleiben außer Betracht:

- Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse und
- Einkommenssteuerfreie Bezüge

Für volljährige Kinder in Berufsausbildung kann grundsätzlich bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Familienbeihilfe bezogen werden. (ab 01.07.2011)

EWR/EU-Bürger/innen sind österreichischen Staatsangehörigen grundsätzlich gleichgestellt.

Höhe:

	ab 1.7.2014
ab Geburt	€ 109,70
ab 3 Jahren	€ 117,30
ab 10 Jahren	€ 136,20
ab 19 Jahren	€ 158,90
Zuschlag für erheblich behindertes Kind	€ 150,00

Die Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffelung für jedes Kind, wenn sie

- für 2 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 6,70
- für 3 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 16,60
- für 4 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 25,50
- für 5 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 30,80
- für 6 Kinder gewährt wird, für jedes Kind um € 34,30
- für 7 und mehr Kinder gewährt wird, um € 50,00 für jedes Kind

Antragstellung:

Ab 1.5.2015 gibt es für im Inland geborene Kinder die antragslose Familienbeihilfe. Nach der Meldung der Geburt des Kindes werden die Daten an die Finanzverwaltung weitergeleitet und die Eltern erhalten einen Informationsbrief sowie die Familienbeihilfe auf ihr Konto. Für alle anderen Fälle ist nach wie vor ein Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe notwendig.

Weitere Auskünfte:

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt
www.bmf.gv.at/service/formulare/_start.htm
www.help.gv.at

5. Förderungen diverser Institutionen für ihre Mitglieder

Die Mittel diverser Institutionen haben zum Ziel, Bildung für eigene Mitglieder zu fördern.

Folgende Institutionen vergeben Förderungen:

- Förderungen der Landwirtschaftskammer
- Förderungen der Gewerkschaft öffentlicher Dienst
- Förderungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten
- Förderungen der Gewerkschaft der Privatangestellten
- Förderungen der Gewerkschaft Holz-Bau
- Förderungen der Produktionsgewerkschaft
- Förderungen von Versicherungen
- uvm.

Weitere Auskünfte:

Landwirtschaftskammer Vorarlberg
05574/400
www.agrar-net.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Wien
01/53454-368 oder 369
goed.bildung@goed.at

Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport, freie Berufe
Landesgruppe Vorarlberg
05572/25072-13
Silvia.lerchenmueller@gdk-kmsfb.at
www.gpa-djp.at

Gewerkschaft der Privatangestellten
Beratungsstelle Bregenz
050301-29000
vorarlberg@gpa-djp.at
www.gpa-djp.at

Gewerkschaft Holz Bau
Landesorganisation Vorarlberg
05522/3553-32
vorarlberg@gbh.at
www.bau-holz.at

Produktionsgewerkschaft PRO-GE
Landesorganisation Vorarlberg
05574/717 90
vorarlberg@proge.at
www.proge.at